



## **Impressum**

### **Herausgeberin**

Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Aargau

### **Arbeitsgruppe**

Liselotte Fueter, Frauenberatung der Aargauischen Evangelischen Frauenhilfe

Johanna Hooijsma Winzeler, Fachstelle Frauenfragen

Hanni Müller, Frauenberatung

Bettina Rahn Meier, Pfarrerin

Michael Rahn-Josef, Pfarrer, Vorsitz

Oskar Saxer, Diakonischer Mitarbeiter

Hanni Schulze-Eberhart, Katechetin

### **Mit fachlichem Rat standen zur Seite**

Ruth Voggensperger, Fachstelle Frauenfragen

Lotty Fehlmann Stark, Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen, Aarau

Dieser Leitfaden wurde auf der Grundlage der Broschüre 'Sexuelle Belästigung und sexuelle Ausbeutung am Arbeitsplatz Kirche' der Reformierten Kirchen Bern-Jura erstellt.

### **Layout und Titelgrafik**

Michael Rahn-Josef

### **Druck**

Repro-Rohr, Aarau

© November 2001

## **Inhalt**

- 2 Vorwort
- 4 Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz
- 12 Sexuelle Übergriffe im Rahmen der kirchlichen Tätigkeit
- 23 Adressen von Beratungsstellen
- 25 Literatur

# Vorwort

Mit dieser Broschüre nimmt der Kirchenrat Stellung zum Thema sexuelle Übergriffe im Arbeitsfeld Kirche.

Der Kirchenrat toleriert weder sexuelle Belästigungen am Arbeitsplatz (Übergriffe von kirchlichen Mitarbeitenden auf andere Mitarbeitende) noch Übergriffe, die von Mitarbeitenden im Rahmen von Seelsorge, Unterricht, Beratung oder weiteren kirchlichen Tätigkeitsbereichen verübt werden. Er ergreift Massnahmen, um die Würde und Integrität von Menschen zu schützen, die von der Kirche angestellt sind, die sich kirchlichen Mitarbeitenden anvertrauen, oder die innerhalb der Kirche freiwillige Arbeit leisten. Die folgenden Regelungen sind für alle direkt vom Kirchenrat angestellten Mitarbeitenden, sowie für alle von der Aargauer Kirche in Pflicht genommenen Mitarbeitenden verbindlich.<sup>1</sup> Der Kirchenrat verlangt aber auch von allen Kirchgemeinden und anderen kirchlichen Organen, dass sie für die von ihnen angestellten Personen verbindliche Regelungen einführen und diese Broschüre als Grundlage dafür nehmen. Alle Arbeitgebenden sind dazu von Gesetzes wegen verpflichtet. Alle von der Problematik sexueller Belästigung oder Ausbeutung Betroffene

können sich zudem an die Frauenberatung der Aargauischen Evangelischen Frauenhilfe, Aarau, oder eine andere im Anhang erwähnte Beratungsstelle wenden und dort Rat und Hilfe holen. Es ist nicht einfach, über sexuelle Belästigung oder sexuelle Ausbeutung zu sprechen. Menschen müssen in der Kirche vor sexuellen Übergriffen geschützt werden und das ist nur möglich, wenn offen über diese Themen gesprochen wird. Dazu will der Kirchenrat mit dieser Broschüre und weiteren darin genannten Massnahmen ermutigen.

Die beiden Bereiche Übergriffe unter Mitarbeitenden und Übergriffe von Mitarbeitenden auf Dritte überschneiden sich, sind von der Problematik her aber zu unterscheiden:

Beim Schutz von Mitarbeitenden vor sexuellen Übergriffen, in der Broschüre auf den Seiten 4-11, geht es um Massnahmen für Angestellte oder freiwillig Mitarbeitende. Nur sie selber können sagen, wann sie durch ein Verhalten von Kollegen oder Kolleginnen belästigt werden. Ihre Integrität und ihr Wohlbefinden sollen geschützt und ein gutes Arbeits-

---

<sup>1</sup> Unter anderem beabsichtigt der Kirchenrat folgenden Absatz in das neue 'Dienst- und Lohnreglement' aufzunehmen: „Der Kirchenrat achtet und schützt die persönliche Integrität der Mitarbeitenden, nimmt auf deren Gesundheit gebührend Rücksicht und schafft ein Klima des persönlichen Respekts und Vertrauens, das Missbräuche, Übergriffe, sexuelle Belästigungen und Mobbing verhindert.“

klima gefördert werden.

Von Gesetzes wegen ist die Kirche wie alle Arbeitgebenden dazu verpflichtet, ihre Mitarbeitenden vor solchen Übergriffen zu schützen. Sie werden im Gesetz als ‚sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz‘ bezeichnet.

Beim Schutz von Dritten vor Übergriffen von kirchlichen Mitarbeitenden, in der Broschüre auf den Seiten 12-21, geht es darum, den Missbrauch von Machtpositionen in der Seelsorge, im Unterricht, in der Beratung oder in anderen kirchlichen Arbeitsfeldern zu verhindern. Mitarbeitende, die die Not und das Vertrauen von Ratsuchenden oder ihnen Anvertrauten zur eigenen Befriedigung missbrauchen, verletzen die Würde und das Vertrauen von Menschen dauerhaft. Das kann unter keinen Umständen geduldet werden. Denn es widerspricht jeglicher Berufsethik und läuft der befreienden Botschaft des Evangeliums zuwider.

Beiden Problemfeldern gemeinsam ist, dass Menschen verletzt werden, dass sie mit oft dauerhaften physischen oder psychischen Schäden zu kämpfen haben und dass ihr Vertrauen in die Kirche und ihre Vertreter und Vertreterinnen zutiefst erschüttert wird. Gemeinsam ist auch, dass es gerade nicht um Sexualität, Erotik oder gar Liebe geht, sondern um das Ausnut-

zen einer Machtposition in einem Bereich, in dem Menschen besonders empfindlich und verletzlich sind. Und gemeinsam ist häufig leider auch, dass Menschen, die sich solche Übergriffe zuschulden kommen lassen, wenig Unrechtsbewusstsein zeigen.

Dazu kommt erschwerend, dass die Kirche im Laufe der Geschichte ein schwieriges Verhältnis gegenüber der Sexualität gezeigt und moralische Tabus errichtet hat, die es schwer machen, über Sexualität innerhalb der Kirche zu reden.

Dem Kirchenrat liegt daran, dass Menschen in unserer Kirche die Themen sexueller Belästigung und sexueller Ausbeutung nicht länger verschweigen, und dass sie sich auch Gedanken darüber machen, wieweit kirchliche Entwicklungen dazu beigetragen haben, dass Opfer sexuellen Missbrauchs so lange geschwiegen haben. Er ist überzeugt, dass Aufmerksamkeit, Sachwissen und Sensibilität den besten Schutz vor sexuellen Übergriffen bieten und dass Fehlverhalten die Ausnahme ist und bleiben wird. So ist zu hoffen, dass diese Schrift in erster Linie ein Beitrag zur Prävention sein wird.

Aarau, den 19.9.2001

Der Kirchenrat

# Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz

Wie verschiedene Untersuchungen zeigen, ist sexuelle Belästigung eine häufige Form diskriminierenden Verhaltens am Arbeitsplatz. Die Kirche bildet hier keine Ausnahme: Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz ist im Rahmen freiwilliger oder bezahlter kirchlicher Tätigkeit kein Einzelfall - und sie ist vor allem keine Bagatelle. Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz ist im Gleichstellungsgesetz des Bundes (GIG) ausdrücklich verboten.

Unter sexueller Belästigung verstehen wir jedes Verhalten sexueller Art, das von einer Seite unerwünscht ist und die betroffenen Personen in ihrer ganzheitlichen Integrität aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung herabwürdigt.

Sexuelle Belästigung kann unterschiedliche Formen annehmen. Dazu gehören:

- Anzügliche und peinliche Bemerkungen
- Sprüche, Witze und Gesten, die Personen aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung erniedrigen und gering schätzen
- Vorzeigen und Verbreiten von Bildern, Schriften und Internet-Sites, die Personen auf ihre Geschlechtsteile reduzieren
- unerwünschte "zufällige" Berührungen
- Annäherungsversuche und Einladungen, die mit Versprechen von Vorteilen einhergehen
- Einladungen und Annäherungen, die bei Ablehnung Entzug von Anerkennung und Unterstützung oder das Androhen von Nachteilen zur Folge haben
- körperliche Übergriffe
- Erpressung, Nötigung und Vergewaltigung

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz ist nicht mit einem Flirt oder mit Liebe zu verwechseln, da sie nicht auf gegenseitigem Einverständnis beruht sondern von der belästigten Person unerwünscht ist.

Sätze wie – "Sie hat es ja gern." - "Er bildet sich nur etwas ein." - "Sie provoziert." - "Was hat sie auch, es war doch nur ein Kompliment." - "Versteht er denn keinen Spass." - "Sie ist prüde." – sind in Diskussionen über sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz immer wieder zu hören.

Solche Aussagen ignorieren, dass anzügliche Bemerkungen, sexistische Witze, "Komplimente" und Annäherungsversuche, die von der betroffenen Person unerwünscht sind, eine Verletzung der persönlichen Integrität darstellen und klar widerrechtliche Verhaltensweisen sind. Diese Aussagen dienen dazu, die Verantwortung auf das Opfer abzuschieben mit der Folge, dass sich viele Betroffene selber Vorwürfe machen und fälschlicherweise glauben, sie seien mitschuldig.

In der weitaus grösseren Zahl werden am Arbeitsplatz Frauen von Männern sexuell belästigt, obwohl Männer auch Opfer und Frauen auch Täterinnen sein können.

In dieser Tatsache spiegelt sich das nach wie vor ungleiche gesellschaftliche Machtverhältnis zwischen den Geschlechtern ebenso wie die traditionell hierarchischen und patriarchalen Strukturen der Kirche.

### **Auswirkungen und Folgen sexueller Belästigung am Arbeitsplatz**

Sexuelle Übergriffe verletzen die psychische und physische Integrität der Betroffenen. Häufig ist es Betroffenen lange Zeit nicht möglich, das Geschehene als sexuelle Belästigung zu benennen oder gar darüber zu reden.

Opfer sexueller Übergriffe können unter Konzentrationsmangel, Spannungszuständen, Gefühlen der Hilflosigkeit, des Ausgeliefertseins, des Ekels und der Wut leiden. Physische und psychische Störungen und Erkrankungen sind nicht sel-

### **Beispiel 1**

Frau A., eine Katechetin, hatte in der Kirchgemeinde Z. ihre erste Stelle aufgenommen. Wenn sie sich im Materialraum aufhielt, kam häufig der Sigris-ten dazu, stellte sich dicht neben sie und machte ihr auch Komplimente. Frau A. fühlte sich dadurch bedrängt. Als sie dem Jugendarbeiter der Gemeinde das Problem schilderte, meinte dieser nur: „Ich kann ihn gut verstehen, du bist eben sehr attraktiv.“ Frau A. ging darauf nur noch mit einer Kollegin in den Materialraum, fühlte sich dadurch aber in ihrer Freiheit eingeengt. Schliesslich ermutigte die Kollegin sie, mit ihr zusammen mit dem Sigris-ten zu reden und ihm zu erklären, dass sein Verhalten unerwünscht sei. Der Siegrist war zwar sehr erstaunt, änderte dann aber sein Verhalten.

ten die Folgen. Sie können bis zur Arbeitsunfähigkeit und damit zum Verlust des Arbeitsplatzes führen.

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz schafft ein Klima der Unsicherheit und der Einschüchterung. Sie beeinträchtigt die Motivation und Leistungsfähigkeit von tatsächlichen und potenziellen Opfern und sie behindert die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsplatz.

### **Ziel: Die Kirche ein Ort, wo sexuelle Belästigung keinen Platz hat**

Die Evangelisch-Reformierte Landeskirche des Kantons Aargau nimmt die physische und psychische Integrität ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ernst und duldet keinerlei sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz. Verschiedene Massnahmen tragen dazu bei, Sicherheit und Klarheit über die Haltung der Kirche zu schaffen, Betroffenen Schutz zu bieten, und einen Verfahrensweg festzulegen, der allen Beteiligten ein faires Vorgehen garantiert.

Zu diesem Zweck hat der Kirchenrat verschiedene Schritte unternommen:

- Er hat diese Broschüre in Auftrag gegeben.
- Er hat die Frauenberatung der Aargauischen Evangelischen Frauenhilfe, Aarau, als Vertrauensstelle ernannt, an die sich betroffene Frauen, Mitarbeitende und Arbeitgebende wenden können. Männliche Jugendliche können sich auch an den Regionalen Jugendberatungsdienst wenden. Die Beratungsstelle ist eine erste Anlaufstelle für Information und Beratung. Sie bietet kurz- oder längerfristige Beratung und Unterstützung an. Wenn nötig vermittelt sie andere Fachpersonen. Falls im Zusammenhang mit der Belästigung finanzielle Schwierigkeiten entstehen, vermittelt die Frauenberatung Hilfe. Die Beratungen sind kostenlos. (Namen und Adressen im Anhang)

- Er macht Mitarbeitende auf die Möglichkeiten aufmerksam, sich von Beratungsstellen oder anderen Fachpersonen beraten zu lassen. (Namen und Adressen im Anhang)
- Er weist auf das Schlichtungsverfahren der kantonalen Schlichtungskommission gegen Diskriminierung im Erwerbsleben hin.
- Er bietet Schulungen und Weiterbildungen an, die die Problematik der sexuellen Belästigung thematisieren.
- Er erwartet von den Kirchgemeinden, dass sie das Thema „sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz“ in ihre Reglemente aufnehmen.

Mit diesen Schritten will der Kirchenrat in der Kirche ein Arbeitsklima schaffen, das frei ist von sexueller Belästigung.

### **Wie können Betroffene reagieren?**

Wichtig ist, dass Betroffene ihre Gefühle ernst nehmen. Ein erster Schritt, um sich über das Vorgefallene klar zu werden, ist, mit einer vertrauten Person zu reden oder auch die Hilfe einer Fachperson in Anspruch zu nehmen. Der Kirchenrat hat dafür die Frauenberatung (s. Anhang) beauftragt, mit der unentgeltlich in einem Erstgespräch die Situation, die rechtliche Lage und das weitere Vorgehen besprochen werden können. Ausserdem stehen die im Anhang aufgeführten Beratungsstellen zur Verfügung. Diese besprechen mit den Betroffenen, welches Vorgehen am vorteilhaftesten ist. Die Beratungen sind für die Betroffenen vertraulich und verpflichten zu keinen weiteren Schritten. Sie entscheiden selber, ob und wie sie vorgehen wollen.

Viele Betroffene halten es für das Beste, so zu tun, als sei nichts geschehen, oder sie suchen die Schuld für das Verhalten des Belästigers bei sich. Durch Rückzug und Schweigen fühlen diese sich aber eher noch bestätigt. Erfahrungen zeigen, dass es sich lohnt, sich gegen sexuelle Belästigungen zur Wehr zu setzen. Übergriffe werden eher gestoppt, wenn

### **Beispiel 2**

In der kantonalen Kirchenverwaltung arbeitet seit kurzer Zeit Frau W., eine junge Sekretärin. Der Abteilungsleiter behandelt sie sehr zuvorkommend und bevorzugt sie gegenüber ihren Kollegen und Kolleginnen. Diese spotten über die „First lady“. Als der Chef sie zum Nachtessen einlädt, um mit ihr „ihre persönliche Situation“ zu besprechen, lehnt Frau W. höflich ab. Sie mag zwar ihren Chef, aber sie hat bei dieser Einladung kein gutes Gefühl. Darauf ändert dieser sein Verhalten und gibt ihr zu verstehen, dass ihre Leistungen zu wünschen übrig lassen.

Betroffene es trotz ihrer berechtigten Angst vor negativen Auswirkungen wagen, offensiv dagegen vorzugehen. Aktive Gegenwehr ist nicht nur ein Weg, sich aus der demütigenden Opferrolle zu befreien, sondern auch eine Möglichkeit, das Selbstwertgefühl wiederzugewinnen.

Häufig ist es aber schwierig, direkt zu reagieren. In solchen Fällen ist es sinnvoll,

- mit einer vertrauten Person aus dem Bekanntenkreis die Situation zu besprechen,
- sich Notizen zu den einzelnen Vorkommnissen zu machen,
- sich an die Frauenberatung oder eine andere Beratungsstelle zu wenden,
- oder Kontakt mit der Kantonalen Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen aufzunehmen.

Oft ist es am wirkungsvollsten, dem Belästigenden – mündlich oder schriftlich – unmissverständlich klar zu machen, dass sein Verhalten unerwünscht, inakzeptabel sowie gesetzeswidrig ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die belästigende Person eventuell mit Mobbing reagieren könnte.

### **Wie können Kolleginnen und Kollegen Betroffene unterstützen?**

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche sind in ihrem Arbeitsalltag dazu aufgefordert, die persönlichen Grenzen ihrer Kolleginnen und Kollegen zu respektieren, die richtige Form der Nähe und Distanz zueinander zu finden und sich für andere gegen Grenzüberschreitungen zu wehren.

Von sexueller Belästigung Betroffene brauchen die aktive Unterstützung ihrer Kolleginnen und Kollegen:

- Lachen Sie nicht mit, wenn sich Kollegen und Kolleginnen auf Kosten von Einzelnen aufgrund ihres Geschlechtes oder ihrer sexuellen Neigung lustig machen.
- Machen Sie deutlich, dass Sie solche Witze und Sprüche

deplatziert finden.

- Nehmen Sie die Betroffenen in ihrer Sicht der Situation und in ihren Gefühlen ernst. Bagatellisieren Sie das Vorgefallene nicht mit Worten wie: "Ist doch nicht so schlimm." - "Vergiss es einfach!" oder Ähnlichem.
- Lassen Sie sich von einer aussenstehenden Person oder Fachstelle beraten.
- Sprechen Sie die betroffene Person behutsam an, wenn Sie denken oder merken, dass sie belästigt wird.
- Ermutigen Sie sie, sich zur Wehr zu setzen.
- Begleiten Sie auf Wunsch der betroffenen Person diese zu Besprechungen mit Vorgesetzten, zur Frauenberatung oder während des Beschwerdeverfahrens.
- Stellen Sie sich als Zeugin/Zeuge zur Verfügung.

Wichtig ist, dass Sie gegen aussen nicht ohne Einverständnis der betroffenen Person und nur mit dieser zusammen aktiv werden. Lassen Sie ihr Zeit und Raum, um sich über ihre Situation, ihre Möglichkeiten und Rechte und die weiteren Schritte Klarheit zu verschaffen.

### **Rechtliche Situation bei sexueller Belästigung am Arbeitsplatz**

Im Gleichstellungsgesetz des Bundes wird sexuelle Belästigung als schwere Form der Geschlechterdiskriminierung am Arbeitsplatz verboten.

Das Gleichstellungsgesetz und das Obligationenrecht verpflichten private und öffentliche Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen dafür zu sorgen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sexuell nicht belästigt werden und dass den Opfern von sexuellen Belästigungen keine weiteren Nachteile entstehen.

Können sie nicht beweisen, dass sie geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung getroffen haben, kann das Gericht oder die zuständige Verwaltungsbehörde dem

## **Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (GIG)**

Art. 4 GIG:

Diskriminierend ist jedes belästigende Verhalten sexueller Natur oder ein anderes Verhalten aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit, das die Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz beeinträchtigt. Darunter fallen insbesondere Drohungen, das Versprechen von Vorteilen, das Auferlegen von Zwang und das Ausüben von Druck zum Erlangen eines Entgegenkommens sexueller Art.

Art. 5 Abs. 3 GIG:

Bei einer Diskriminierung durch sexuelle Belästigung kann das Gericht oder die Verwaltungsbehörde der betroffenen Person zudem auch eine Entschädigung zusprechen, wenn die Arbeitgeberinnen oder die Arbeitgeber nicht beweisen, dass sie Massnahmen getroffen haben, die zur Verhinderung sexueller Belästigung nach der Erfahrung notwendig und angemessen sind und die ihnen billigerweise zugemutet werden können. Die Entschädigung ist unter Würdigung aller Umstände festzusetzen und wird auf der Grundlage des schweizerischen Durchschnittslohnes errechnet.

Opfer eine Entschädigung zusprechen.

Die aargauischen Kirchgemeinden und der landeskirchliche Betrieb sind öffentliche Arbeitgebende im Sinne des Gleichstellungsgesetzes. Verantwortlich für die Einhaltung des Verbots von sexueller Belästigung sind vor allem die Kirchenpflegen und der Kirchenrat.

Gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz können sich Betroffene mit folgenden rechtlichen Mitteln wehren:

### **Einreichen einer kircheninternen Beschwerde**

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz stellt eine Verletzung der Dienstpflicht dar, welche u.U. disziplinarische Massnahmen nach sich ziehen kann. Die betroffene Person kann bei der vorgesetzten Stelle oder beim Kirchenrat eine Beschwerde gegen die belästigende Person einreichen. Der Kirchenrat empfiehlt, zuerst den kircheninternen Weg zu beschreiten, doch stehen die anderen Wege unabhängig davon selbstverständlich ebenfalls offen.

### **Begehren um Durchführen eines vorgerichtlichen Schlichtungsverfahrens**

Der Kanton Aargau hat gestützt auf das Gleichstellungsgesetz die Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen (nicht zu verwechseln mit einer Personal-Schlichtungsstelle) eingeführt und ihr die Aufgaben übertragen, die Parteien zu beraten und auf eine Einigung hinzuwirken.

Für ein Schlichtungsverfahren ist ein schriftliches Begehren zu stellen, und zwar bevor der Rechtsweg über die ordentlichen Gerichte beschritten wird.

Das Schlichtungsverfahren

- ist freiwillig
- wird mündlich geführt
- ist kostenlos

Die Parteien haben persönlich zu erscheinen. Sie dürfen sich aber durch jede handlungsfähige Person verbeistanden lassen.

Kommt bei privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen eine Einigung zustande, gilt diese als Vertrag. Kommt bei einem öffentlich rechtlichen Arbeitsverhältnis eine Einigung zustande, hat sie den Charakter einer Verfügung. Kommt keine Einigung zustande, kann der ordentliche Rechtsweg beschriftet werden. Adresse s. Anhang

### **Anhebung einer gerichtlichen Beschwerde oder Klage**

Gerichtliche Verfahren beziehen sich auf jene Artikel im Strafgesetzbuch, im Gleichstellungsgesetz, im Obligationenrecht und im Zivilgesetzbuch, die den Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz – ausdrücklich oder im Rahmen des allgemeinen Schutzes der psychischen und physischen Integrität - regeln. Auf diesen gesetzlichen Grundlagen können sich Opfer sexueller Belästigung sowohl während als auch nach Ablauf ihres Anstellungsvertrages berufen und ihre Rechte geltend machen. Dafür ist allerdings eine vorgängige juristische Beratung unumgänglich, da für gewisse Fälle eine Antragsfrist von 3 Monaten gilt.

Für die klagenden Arbeitnehmenden bedeutet jedes Verfahren eine grosse Belastung. Um zu verhindern, dass sie Schikanen oder Vergeltungsmassnahmen ausgesetzt werden, benötigen die Betroffenen eine sorgfältige Vorbereitung und eine engagierte und fachkundige Unterstützung. Wie Erfahrungen zeigen, ist es für belästigte Arbeitnehmende durchaus möglich, sich zu wehren und Recht zu bekommen. Zudem kann ein aktives, konfrontierendes Vorgehen helfen, das Geschehene zu verarbeiten und sich von der Opferrolle zu befreien. Sich nicht zu wehren, braucht auch Kraft.

### **Obligationenrecht**

**Art. 328 Abs. 1 OR:** (...) Er [der Arbeitgeber: Anm. der Verfassenden] muss insbesondere dafür sorgen, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht sexuell belästigt werden und dass Opfern von sexueller Belästigung keine weiteren Nachteile entstehen.

### **Strafgesetzbuch**

**Art. 198 StGB:** Wer vor jemandem, der dies nicht erwartet, eine sexuelle Handlung vornimmt, wer jemanden tätlich oder in grober Weise durch Worte sexuell belästigt, wird auf Antrag mit Haft oder Busse bestraft.

Art. 29 StGB: Das Antragsrecht erlischt nach Ablauf von drei Monaten. Die Frist beginnt an dem Tag, in welchem dem Antragsberechtigten der Täter bekannt wird.

# Sexuelle Übergriffe und Ausbeutung im Rahmen der kirchlichen Tätigkeit

Sexuelle Ausbeutung geschieht, wenn in der Kirche Tätige, sei es als Seelsorgende, als Unterrichtende, als Mitarbeitende in der Jugendarbeit, der Sozialdiakonie oder als in anderen kirchlichen Diensten Stehende, ihre ihnen durch das Amt verliehene Position ausnutzen, und ihre Macht durch sexuelle Handlungen ausleben.

Sexuelle Übergriffe im Rahmen der kirchlichen Tätigkeit können unter anderem folgende Formen annehmen:

- wiederholtes Aufgreifen sexueller Themen im Gespräch
- anzügliche Bemerkungen
- übergrosses Interesse an den sexuellen Beziehungen der/des Ratsuchenden
- beobachten von wenig oder nicht bekleideten Kindern und Jugendlichen im Rahmen des Pädagogischen Handelns
- scheinbar ‚zufällige‘ Berührungen
- Einladungen, in denen berufliche und persönliche Aspekte ineinander fliessen
- körperliche Übergriffe wie streicheln, küssen etc.
- Beischlaf, sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung

Während die Täter in der überwiegenden Mehrheit Männer sind, sind die Opfer sexueller Ausbeutung meistens Frauen, Mädchen und Knaben.

Bei sexueller Ausbeutung ist das Einverständnis des Gegenübers kein Massstab zur Beurteilung. Das heisst wir sprechen auch dann von sexueller Ausbeutung, wenn die ratsuchende Person gegenüber den Wünschen und Ansprüchen des Seelsorgenden keinen Widerstand leistet, mit sexuellen Handlungen einverstanden ist oder diese selber sucht.

Als Grundsatz gilt, dass sexuelle Wünsche und Bedürfnisse,

von welcher Seite sie auch kommen mögen, in der Seelsorge, im Rahmen der Unterrichtstätigkeit oder in der Diakonie aus professionellen Gründen nicht ausgelebt werden dürfen. Die Sexualisierung der Beziehung oder die Aufnahme sexueller Kontakte stellt in jedem Fall einen Verstoss gegen die Grundregeln der kirchlichen Amtstätigkeit dar und ist als grober Missbrauch eines Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisses zu werten.

Es gibt keine Argumente, die sexuelle Kontakte in einem kirchlichen Amtsverhältnis fachlich und theologisch begründen oder rechtfertigen.

### **Die seelsorgerliche Beziehung ist keine private, sondern eine professionelle Beziehung**

Die Beziehung zwischen Seelsorgenden und Ratsuchenden ist wie die medizinische oder psychotherapeutische Beziehung eine professionelle Beziehung, die durch ein Gefälle von Macht, Wissen und in der Hierarchie gekennzeichnet ist. Die Asymmetrie der seelsorgerlichen Beziehung drückt sich u.a. dadurch aus, dass Rat- und Hilfesuchende

- als Einzelpersonen dem Seelsorgenden als Vertreter der Institution Kirche gegenüberzutreten,
- in Lebens- und Glaubensfragen den Seelsorgenden als Rat- und Hilfegebenden anzusprechen,
- erwarten, mit Hilfe des Seelsorgenden ihr religiöses Vertrauen wiederzugewinnen.

Zudem geben sich Rat- und Hilfesuchende, unter dem Schutz der Schweigepflicht, in ihren Sorgen und Nöten, ihren Wünschen und Hoffnungen preis. Diese Offenheit ist für den Entwicklungs- und Veränderungsprozess wichtig und notwendig. Rat- und Hilfesuchende werden dadurch aber auch besonders empfänglich, verletzlich und verwundbar.

### **Beispiel 3**

Der Jugendliche P. hat seit kurzem eine sexuelle Beziehung zu einem Mann. Er ist sich ob seiner neu entdeckten Homosexualität etwas unsicher und sucht darum den Jugendarbeiter D. auf. Dieser fragt ihn während mehreren Gesprächen mit auffallendem grossem Interesse detailliert nach seinem Sexualleben aus.

Die Ungleichgewichte, die in einer seelsorgerlichen Beziehung bezüglich Status, Rolle, Wissen und Erfahrung bestehen, dürfen von Seelsorgenden nicht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse ausgenutzt werden.

### **Sexuelle Übergriffe im Unterricht**

Der kirchliche Unterricht bearbeitet in der Regel persönliche und oder emotionale Themen Einzelner. Dabei stehen Lebenskompetenz und Spiritualität oft im Zentrum. Das Leiten solcher Themen erfordert häufig Nähe untereinander und Nähe zur Lehrperson. Deshalb müssen die Unterrichtenden sich besonders bewusst sein, dass dieses Umfeld in Bezug auf Grenz-Überschreitungen einige Schwierigkeiten beinhaltet.

#### **Beispiel 4**

Im Konflager werden Gipsmasken hergestellt. Im Raum wo die Masken angefertigt werden, ist es still, es läuft Meditationsmusik. Um das Erlebnis einer tiefen Wahrnehmung und des Vertrauens umfangreicher werden zu lassen, und um zu vermitteln, dass jemand da ist, berührt der Jugendarbeiter die Jugendlichen der Reihe nach und ohne Ankündigung an Armen, Beinen und an den Schultern behutsam.... (Was kann dabei alles ausgelöst werden)

Die Unterrichtenden müssen ein feines Sensorium entwickeln, inwiefern Fragen gestellt werden dürfen und können, wo Berührungen in gruppendynamischen Prozessen, in Kleingruppen, angemessen sind. Dabei ist zu beachten, dass der Gruppendruck sehr hoch sein kann.

Sexuelle Grenzen, die in dieser Lebensphase noch wenig gefestigt sind, können bereits durch unbedachte Sprüche, oder unsachgemässe Arbeitsanleitungen überschritten werden.

Die im Konzept des pädagogischen Handelns vorgesehenen Erlebnistage, Lager und Wahlfachkurse bergen Situationen für Möglichkeiten von - auch unbeabsichtigten - Grenzüberschreitungen. Die Unterrichtenden tragen die Verantwortung für klare unmissverständliche Rahmenbedingungen (Setting) des Unterrichts. Die Unterrichtenden tragen ebenso die Verantwortung dafür, dass während Lagern und Erlebnistagen unter den Jugendlichen keine sexuellen Grenzüberschreitungen geschehen. Der Grundsatz ‚ein Nein ist ein Nein‘ soll entsprechend kommuniziert, unterstützt und durchgesetzt werden.

Auch im kirchlichen Unterricht besteht ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Unterrichtsperson und Schülern oder Schülerinnen. Verantwortbare, gleichberechtigte sexuelle Beziehungen sind unter solchen Voraussetzungen nicht möglich und in den meisten Fällen strafbar. Sollten bei den Unterrichtenden entsprechende Gefühle wachsen, muss eine Fachstelle aufgesucht werden (Adressen im Anhang).

### **Folgen sexueller Übergriffe in seelsorgerlichen Beziehungen und weiteren Amtstätigkeiten**

Sexuelle Übergriffe in seelsorgerlichen Beziehungen und im übrigen kirchlichen Dienst stellen eine krasse Verletzung der psychischen, spirituellen und physischen Integrität der Ratsuchenden dar und sind ein klarer Missbrauch ihres unbedingten Anspruchs auf Schutz, Hilfe und Verständnis.

Die Erfahrung sexueller Übergriffe löst eine ganze Palette von Gefühlen aus. Sie kann von Schock, Verwirrung, Ambivalenz, Ohnmacht, Angst, Wut, Hass, Trauer bis zu Schuld, Scham oder tiefen Glaubenskrisen reichen. Schwerwiegende psychische und psycho-somatische Symptome können die Folge sein.

Da sich Betroffene in vielen Fällen aus einer Notsituation heraus an die Kirche wenden, werden sie nicht nur in ihrer Hoffnung auf Hilfe und Unterstützung enttäuscht: In einer für sie meist schon schwierigen Lebenssituation wirken sich die erfahrenen Übergriffe zusätzlich belastend oder traumatisierend aus. Betroffene sind in ihrem Vertrauen in die Kirche und in ihren Glauben erschüttert. Darüber hinaus treibt sie die nach wie vor starke Tabuisierung oder Bagatellisierung der Problematik der sexuellen Übergriffe im kirchlichen Umfeld zusätzlich in die Isolation.

Gravierend wirkt sich ein Übergriff für Ratsuchende aus, die bereits früher Opfer sexueller Gewalt oder Ausbeutung wurden. Sie erleben eine weitere Grenzüberschreitung an einem Ort, wo sie sich sicher glaubten.

### **Beispiel 5**

Frau W. war in ihrer Kindheit von ihrem Stiefvater sexuell missbraucht worden, geriet nach dem Erwachsenwerden ihrer Kinder in eine tiefe persönliche Krise und wandte sich auf Empfehlung einer Bekannten an den Seelsorger S. Nach einem ersten seelsorgerlichen Gespräch bot dieser ihr wöchentliche Gesprächstermine an. Frau W. freute sich über dieses Angebot und hoffte, mit der Hilfe von Herrn S. Sinn und Ordnung in ihr Leben bringen zu können. Während der Gespräche weinte Frau W. oft. Seelsorger S. nahm sie dann tröstend in die Arme. Dabei fühlte sie sich aufgehoben und geborgen. Nach einiger Zeit zog er sie auch zum Abschied nahe an sich heran und umarmte sie lange und fest. Frau W. war diese Nähe unangenehm und sie nahm sich immer wieder vor, ihm dies mitzuteilen. Da sie jedoch grosse Angst davor hatte, ihn zu verletzen und seine seelsorgerliche Hilfe zu verlieren, blieb es beim Vorsatz.

Seine Umarmungen wurden immer intensiver, er begann sie zu streicheln - schliesslich auch unter den

Kleidern. Frau W. fiel in diesen Momenten in eine Art Erstarrung, verhielt sich passiv und hoffte nur noch, rasch weggehen zu können. Nach den Sitzungen versuchte sie, die Abschiedsumarmungen möglichst zu vergessen. Monatelang ging sie immer wieder hin in der Hoffnung, dass dieses Mal nichts mehr passieren würde. Sie fühlte sich verletzt und beschämt. Sie konnte mit niemandem darüber reden. Erst nach einer längeren Abwesenheit von Seelsorger S. konnte sie sich so weit distanzieren, dass sie zum nächsten vereinbarten Termin gar nicht mehr erschien.

Sie zog sich darauf von ihrem Bekanntenkreis zurück und wechselte mehrmals die Stelle. Erst ein Jahr später konnte sie sich dazu durchringen, ihrer Freundin von diesen sexuellen Übergriffen zu erzählen.

## **Verantwortungsbewusste Gestaltung von seelsorgerlichen Beziehungen**

Die kirchliche Tätigkeit verlangt einen professionellen Umgang mit sexuellen Gefühlen und Bedürfnissen, die in der Intensität seelsorgerlicher Beziehungen entstehen können. Professionelle Verantwortung heisst, sich der Befriedigung sexueller Wünsche, Bedürfnisse und Kontakte konsequent zu enthalten – selbst dann, wenn letztere von den Ratsuchenden gesucht werden.

Es liegt in der Verantwortung der Unterrichtenden oder Seelsorgenden, das Setting für ihre Tätigkeit so zu bestimmen, dass sexuelle Übergriffe möglichst ausgeschlossen werden.

Das Zurückstellen der eigenen Bedürfnisse und die selbstkritische Reflexion der in der seelsorgerlichen oder katechetischen Beziehung entstehenden Gefühle sind unabdingbare Voraussetzungen für das Gelingen der kirchlichen Tätigkeit.

Das seelsorgerliche Prinzip wird verletzt, wenn

- Seelsorgende die Bedürfnisse nach Zuwendung und Zärtlichkeit oder auch Sexualität der Ratsuchenden ausnutzen,
- in der Seelsorge nicht mehr die Nöte und Sorgen der Ratsuchenden, sondern die Nöte und Sorgen des Seelsorgenden zum Thema werden,
- Seelsorgende ihre eigenen Bedürfnisse nach Zuwendung, Zärtlichkeit und Sexualität in die seelsorgerliche Beziehung tragen, sei es im Gespräch oder durch Handlungen,
- Seelsorgende auf sexualisierte Weise das Machtgefälle in der Beziehung missbrauchen.

In solchen Fällen steht nicht mehr das Wohl der Ratsuchenden im Vordergrund, sondern – in einer Verkehrung der Rollen – die Bedürfnisse der seelsorgenden Person.

Die Verantwortung für einen fachlich korrekten Verlauf einer seelsorgerlichen Beziehung liegt ausschliesslich bei den Seelsorgenden. Sie sind es, die zum Handeln verpflichtet sind, wenn die Grenzen der seelsorgerlichen Beziehung – von ihrer Seite oder von der Seite der ratsuchenden Person - nicht eingehalten werden können.

In diesem Fall ist es notwendig, sich sofort von einer aussenstehenden Stelle beraten zu lassen. Ebenfalls sofort ist das Setting der Begegnungen so abzuändern, dass weitere Grenzüberschreitungen verhindert werden. Ist dies nicht möglich, ist die Seelsorgebeziehung zu sistieren oder abubrechen.

### **Wie lässt sich dem Grundsatz der sexuellen Abstinenz in seelsorgerlichen Beziehungen und weiteren Dienstverhältnissen gerecht werden?**

Nicht nur die notwendige Intensität seelsorgerlicher Beziehung kann es schwer machen, professionelle Grenzen einzuhalten. Auch die besonderen Rahmenbedingungen seelsorgerlicher Tätigkeit - das Bild von uneingeschränkt verfügbaren Seelsorgenden, die Verschmelzung von Lebensform und Beruf, die Einheit von Wohn- und Arbeitsort – machen eine klare Abgrenzung zwischen professioneller und privater Rolle oft schwierig. Das macht es notwendig, ein nach allen Seiten transparentes Setting vorzugeben.

Der Arbeitgeber soll dafür sorgen, dass die Arbeitsbedingungen und Arbeitsplätze so eingerichtet sind, dass dies möglich ist.

Anhand welcher **Anzeichen** können Seelsorgende merken, ob in der Einzelseelsorge, im Unterricht oder an einem anderen Ort ihrer Amtsausübung eine Situation entsteht, in der Gefühle und Bedürfnisse entstehen, die den Rahmen einer professionellen Beziehung sprengen?

- Wenn sie merken, dass eine ratsuchende Person sie gedanklich stark beschäftigt, dass sie ihnen wichtiger ist als andere Ratsuchende,
- wenn sie merken, dass sie der ratsuchenden Person etwas bedeuten möchten,
- wenn sie ihre Bewunderung suchen und herausfordern,
- wenn sie ärgerlich werden, wenn sie ihnen widersprechen oder sie auf Fehler hinweisen,
- wenn sie sexuelle Begegnungen mit der ratsuchenden Person phantasieren,
- wenn sie den Wunsch nach körperlicher Nähe und Sexualität verspüren,
- wenn sie in den Begegnungen mit der ratsuchenden Person Situationen herbeiführen, die sie sexuell erregen,
- wenn sie privaten Kontakt zu einer ratsuchenden Person suchen.

Wenn Seelsorgende merken, dass sie die professionellen Grenzen – aufgrund ihres eigenen Verhaltens oder dem Verhalten der Ratsuchenden - nicht mehr einhalten können, oder wenn sie oder die ratsuchende Person diese bereits überschritten haben, müssen sie eine neutrale Beratung oder Supervision in Anspruch nehmen. Mit fachlicher Unterstützung ist es möglich, die Situation zu klären, und gegebenenfalls den Abbruch der seelsorgerlichen Beziehung vorzunehmen.

### **Was können Vorgesetzte, Kolleginnen und Kollegen tun, wenn sie merken, dass Mitarbeitende Grenzen überschreiten?**

Wenn Sie den Eindruck erhalten, dass Mitarbeitende sich in ihrer beruflichen Beziehungen vorab an persönlichen Bedürfnissen orientieren, durch Wortwahl, Berührungen oder sonstiges Verhalten die angemessene Distanz zu den Ratsuchenden nicht einhalten, diese sexuell bedrängen oder ausbeuten, nehmen Sie Ihre Wahrnehmung ernst.

Wenden Sie sich mit ihren Beobachtungen an die Frauenberatung Aarau (Adresse im Anhang). Ein vertrauliches Beratungsgespräch wird zur Klärung der Situation beitragen und ein gezieltes Vorgehen ermöglichen.

### **Wie können sich Ratsuchende vor sexuellen Übergriffen in seelsorgerlichen Beziehungen schützen?**

Sexuelle Ausbeutung beginnt meist als schleichender Prozess (Grooming), der von scheinbar harmlosen verbalen oder non-verbalen Grenzverletzungen bis zu massiven Übergriffen führt.

Wichtig ist es, der eigenen Wahrnehmung und den eigenen Gefühlen zu trauen. Ratsuchende sollten nach Möglichkeit die Situationen ansprechen, die in ihnen widersprüchliche und verwirrende Gefühle auslösen oder in denen sie sich von der seelsorgenden Person missverstanden, übergangen oder nicht ernst genommen fühlen, besonders dann, wenn diese

- die angemessene Distanz nicht einhält,
- zunehmend von eigenen Problemen und Bedürfnissen spricht,
- übergrosses Interesse an den sexuellen Beziehungen der Ratsuchenden zeigt, und von sich aus immer wieder auf Themen im Bereich der Sexualität zu sprechen kommt,
- verbale sexuelle Anspielungen macht,
- auf unangenehme oder für eine Beratungssituation unangemessene Weise sein Gegenüber berührt,
- sexuelle Handlungen vornimmt,
- versucht, die ratsuchende Person ausserhalb der vereinbarten Treffen zu sehen,
- der ratsuchenden Person seine Liebe erklärt, sich ihr gegenüber nicht respektvoll verhält oder ärgerlich wird, wenn sie ihr Unbehagen äussert.
- usw.

Sobald jemand den Eindruck hat, dass ein kirchlicher Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin diese Grenzen überschreitet, sollen Ratsuchende das Gespräch mit der Evangelischen Frauenberatung Aarau oder sonst einer Fachperson suchen (Namen im Anhang). Ein solches Gespräch hilft, eine ungute Entwicklung bereits in ihren Anfängen zu erkennen und zu klären.

### **Was können Opfer sexueller Übergriffe tun?**

Opfer sexueller Übergriffe können sich an die Frauenberatung oder an eine im Anhang aufgeführte Fachperson oder Beratungsstelle wenden. Die Beratungen sind kostenlos, vertraulich und verpflichten zu keinen weiteren Schritten. Die Betroffenen entscheiden in jedem Fall selber, ob sie nur einen ersten Kontakt suchen oder wie sie das weitere Vorgehen planen möchten. Es ist den Betroffenen frei gestellt, ob sie gegen den/die Täter/Täterin vorgehen wollen und wie sie die erfahrene Grenzüberschreitung verarbeiten wollen.

### **Rechtliche Aspekte**

Die betroffene Person bzw. deren gesetzliche Vertreter haben folgende Möglichkeiten gegen die belästigende Person vorzugehen:

### **Erwirken eines disziplinarrechtlichen Verfahrens**

Sexuelle Übergriffe auf Dritte stellen einen schweren Angriff auf die Persönlichkeit der betroffenen Person dar. Im Rahmen seelsorgerlicher, pädagogischer oder weiter kirchlicher Tätigkeiten kommt die Verletzung der beruflichen Sorgfaltspflicht erschwerend dazu. Die betroffene Person kann die vorgesetzte Stelle und/oder den Kirchenrat als Aufsichtsbehörde über die vorgefallene Tat informieren und damit erreichen, dass ein Disziplinarverfahren gegen die belästigende Person eröffnet wird.

Die Aargauer Kirchenordnung und die Bestimmungen über

die Anstellung landeskirchlicher Mitarbeitenden sehen verschiedene disziplinarische Massnahmen für Pflichtverletzungen im Dienst- und Anstellungsverhältnis vor. Sie reichen je nach Schwere und Anstellungsverhältnis von der schriftlichen Verwarnung über eine provisorische Einstellung im Dienst bis hin zur Entlassung aus dem Dienst oder fristloser Kündigung.

### **Einreichen einer Strafanzeige**

Eine Reihe von Straftatbeständen schützen die sexuelle Integrität der Betroffenen. Zu erwähnen sind neben sexueller Belästigung, Nötigung, Vergewaltigung, Vergewaltigung urteilsunfähiger Personen, Exhibitionismus und Verbreitung von pornografischem Material. Von besonderem Interesse sind die Strafbestimmungen über sexuelle Handlungen mit Kindern und/oder unmündigen Personen, welche durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis abhängig sind. Darunter fallen vor allem sexuelle Handlungen im Rahmen des Unterrichts.

Im Falle einer Strafanzeige garantiert das Opferhilfegesetz gewisse Rechte im Rahmen des Strafverfahrens, allenfalls auch finanzielle Entschädigung und Genugtuung. Die anerkannten Opferberatungsstellen haben die Möglichkeit, Betroffene in einem gewissen Umfang finanziell zu unterstützen.

Jedes Vorgehen - erst recht ein gerichtliches Verfahren - verlangt von den Betroffenen Risikobereitschaft und ein grosses Mass an zeitlicher und psychischer Belastbarkeit. Eine fachkundige und engagierte Unterstützung ist hier besonders wichtig. Betroffen von sexueller Gewalt sind auch Drittpersonen, insbesondere Vertrauenspersonen von Kindern und Jugendlichen (Eltern, LehrerInnen etc.). Vermuten sie eine sexuelle Ausbeutung oder haben sie Kenntnis davon, können sie sich über Möglichkeiten der Hilfeleistung und Begleitung berate-

ten lassen. Die Frauenberatung oder andere im Anhang aufgeführten Beratungsstellen können Opfer und Angehörige kompetent beraten.

# Adressen

Frauenberatung der  
Aargauischen Evangelischen Frauenhilfe  
Vordere Vorstadt 16  
5000 Aarau  
062 / 822 79 01  
frauenberatung@ziksuhr.ch

Regionaler Jugendberatungsdienst  
Feerstr. 13  
5001 Aarau  
062 / 824 79 88  
rjdaarau@swissonline.ch  
www.rjdaarau.ch

Dargebotene Hand  
5001 Aarau  
Telefon 143

Sorgentelefon für Kinder und Jugendliche  
Telefon 147  
147@projuventute.ch  
www.147.ch

Opferhilfe Aargau  
Bahnhofstr. 57  
Postfach 4345  
5001 Aarau  
062 / 837 50 60

Kantonsspital Aarau  
Kinderklinik  
Kinderschutzgruppe  
5001 Aarau  
062 / 838 56 16  
wenn keine Antwort: 062 / 838 57 34

Kantonsspital Baden  
Kinderabteilung  
Kinderschutzgruppe  
5404 Baden  
056 / 484 26 38  
wenn keine Antwort: 056 / 484 21 11

Frauenhaus Aargau  
Postfach  
5001 Aarau  
062 / 823 86 00

Schlichtungsstelle für Gleichstellungs-  
fragen  
Südalle 5  
5000 Aarau  
062 / 822 83 20  
lotty.fehlmann@ag.ch

Mannebüro Aargau  
Gysulastr. 12  
5000 Aarau  
062 / 823 13 32

Fortsetzung s. nächste Seite

Castagna

Beratungsstelle für sexuell ausgebeutete  
Kinder, weibliche Jugendliche und Frauen

Universitätsstr. 86

8006 Zürich

01 / 364 49 49

casta.mail@bluewin.ch

www.frauenberatung.ch

mira

Fachstelle zur Prävention sexueller Aus-  
beutung im Freizeitbereich

c/o Kinderdorf Pestalozzi

9043 Trogen

071 / 343 73 00

fachstelle@mira.ch

www.mira.ch

# Literatur

## **Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz**

Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (Hg.):  
Genug ist genug. Ein Ratgeber gegen sexuelle Belästigung  
am Arbeitsplatz. 1998

Arbeitsgruppe gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz  
der kantonalen Verwaltung (Hg.): "Sexuelle Belästigung am  
Arbeitsplatz" Handbuch für Vorgesetzte und Personaldienste,  
Aargau 2000

## **Sexuelle Übergriffe in Kirche und Beratung**

Claudia Heyne: Tatort Couch. Sexueller Missbrauch in der  
Therapie – Ursachen, Fakten, Folgen und Möglichkeiten der  
Verarbeitung. Zürich 1991

Peter Rutter. Verbotene Nähe. Wie Männer mit Macht das  
Vertrauen von Frauen missbrauchen. Düsseldorf / Wien / New  
York 1991.

Kennetz S. Pope / J.C. Bouhoutsos: Als hätte ich mit einem  
Gott geschlafen. Sexuelle Beziehungen zwischen Therapie-  
ten und Patienten. Hamburg 1992

Stephen J. Rossetti / Wunibald Müller (Hg.): Auch Gott hat  
mich nicht beschützt. Wenn Minderjährige in kirchlichem  
Milieu Opfer sexuellen Missbrauchs werden. Mainz 1998

Anton Bittler / Norbert Corpray (Hg.): Mobbing und Miss-  
brauch in der Kirche. Zur Schadenserkenntnis und Schadens-  
begrenzung. Oberursel 1999.

